

§ 4 SozBezG 2024 Strafbestimmung

SozBezG 2024 - Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Wer die in diesem Bundesgesetz geschützten Bezeichnungen entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 unbefugt führt oder der Bestimmung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at